

Eitorf, den 16.08.2018

Amt Dezernat II

Sachbearbeiter/-in: Karl-Heinz Sterzenbach

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 06.09.2018

Tagesordnungspunkt:

Anregung nach § 24 GO zur Aufstellung und zum Betrieb einer Messstelle für Fluglärm im Gemeindegebiet vom 17.04.2018 (Eingang 06.07.2018)

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Mit einem Schreiben, das 7 Unterschriften trägt, wovon 5 von Eitorfer Bürger/Innen stammen, wird beantragt, der Rat möge die Errichtung und den Betrieb einer Fluglärm-Messstelle durch die Gemeinde Eitorf beschließen. Das Schreiben ist der Vorlage beigelegt.

Es handelt sich um eine Anregung im Sinne des § 24 GO. Gemäß § 7 Abs. 4 Hauptsatzung i.V.m. § 8 Abs. 2 c) Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien zur Entscheidung über die Anregung zuständig.

Die Anreger meinen, der Gemeinderat und die Verwaltung hätten die Aufgabe, zum Schutze der Bürger vor Fluglärm die Einhaltung der vorgeschriebenen Flughöhen und -routen für Verkehrsflugzeuge zu überwachen. Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Nach den einschlägigen Gesetzen (insb. Luftverkehrsgesetz, Fluglärmgesetz), Rechtsverordnungen und Betriebsanweisungen sind für die Einhaltung vorgeschriebener Flugbahnen die Piloten und für die Überwachung derselben die Deutsche Flugsicherung (DFS) zuständig und dazu auch verpflichtet. Daneben haben Flughäfen, an denen Strahlflugzeuge landen/starten, ohnehin Messstellen für Fluglärm zu betreiben. Deren Messungen wie auch die Flugsपुरaufzeichnungen können online durch jedermann eingesehen werden. Siehe zu dem Ganzen www.koeln-bonn-airport.de; www.fluglaerm-portal.de; www.dfs.de; Stichwort Flugsicherung.

Die Anreger sind weiter der Meinung, die Einhaltung der Flugrouten und – höhen sei am einfachsten durch eine ständige Lärmmessung an einem bestimmten Punkt in der Gemeinde möglich. Diese Ein-

schätzung erkennt, dass durch eine Lärmmessung bestenfalls annäherungsweise die Höhe und Bahn eines Flugobjekts bestimmt werden kann. Höhen-, Positions- und Flugbahnbestimmungen erfolgen durch Radar, GPS oder vergleichbare Navigationssysteme.

Zwar ist richtig, dass die Einhaltung der Routen die im Verhältnis zu den Betriebsanforderungen möglichst geringste Lärmbeeinträchtigung bezweckt. Die Lärmmessung als solche würde aber keine Lärminderung bringen. Es könnten bestenfalls Messerergebnisse mit Zeitangabe an die DFS angezeigt werden. Für die Ermittlung des Verursachers müsste dann auf die Flugspuraufzeichnungen der DFS zurückgegriffen werden. Verstöße könnten dann u.U. von dort geahndet werden, was vielleicht präventiv wirken könnte. Das setzt indes voraus, dass rechtlich die Tatbestände für eine Ahndung wirklich vorliegen. In dem Zusammenhang ist folgendes zu beachten: Die Einhaltung einer vorgeschriebenen Flugbahn durch ein Passagier- oder Frachtflugzeug mit –zig Tonnen Fluggewicht lässt sich nicht mit der Einhaltung vorgegebener Fahrbahnen oder Gleise erdgebundener Fahrzeuge vergleichen. Die Einflüsse in der Luft bei Geschwindigkeiten von mehreren hundert km/h sind mannigfaltig und erheblich, so dass horizontale Abweichungen von rund 1 km, vertikale Abweichungen von z.B. 100 m oder gar Ausweichmanöver teils unvermeidbar sind, allerdings, dann auch abhängig von der Windrichtung, das Lärmempfinden am Boden stark beeinflussen. Die ad hoc-Verantwortung trifft den Piloten (ggf. auch den Fluglotsen), der auf diese Einflüsse sachgerecht reagieren muss. Dabei steht die Sicherheit des Flugablaufs an allererster Stelle.

Von Bedeutung ist auch, dass die vorgeschriebenen Flugrouten sich über dem Gemeindegebiet Eitorf deutlich spreizen:

Beim Anflug aus Südwest bis Nordwest etwa über Stadt Hennef Bündelung.

Beim Abflug Spreizung in Richtungen West bis Nordost etwa ab Siegburg.

Es ist also nicht so, dass Flugzeuge über Eitorf nur auf ganz bestimmten Linien fliegen dürfen.

Nach alledem kann die Verwaltung weder aus pflichtigen noch aus freiwilligen Gesichtspunkten dazu raten, der Anregung zu folgen und damit einen Invest in kleiner 5stelliger Höhe und personellen Folgeaufwand auszulösen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich der Beschlussvorschlag.